

„Eine Schule für alle“ – die UN-Konvention und ihre Konsequenzen für Schule und Lehrerbildung

Die „UN-Convention on the Rights of Persons with Disabilities, 2006“ ist als Behindertenrechtskonvention (BRK) nach der Ratifizierung seit dem 26. März 2009 auch in Deutschland rechtsverbindlich wirksam. Die Konvention, welche unter maßgeblicher Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen entwickelt wurde, beinhaltet im Kern grundlegende menschenrechtliche Auffassungen, die alle Lebensbereiche tangieren. Diese Konvention kann als „Meilenstein in der Behindertenbewegung und der Behindertenpolitik bezeichnet werden“ (Feuser 2010, 54). So ist insbesondere Artikel 24 (Bildung) hervorzuheben, der die Vertragsstaaten zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems („inclusive education system at all levels“) verpflichtet.

Welche Konsequenzen sind damit verbunden?

- Die Überwindung der bestehenden Parallelität von Regel- und Sonderpädagogik;
- die Ermöglichung des Zugangs und die Partizipation am Regelschulsystem für alle Kinder und Jugendlichen (vgl. auch Feuser 2010, 60f.). Dieser Prozess ist jedoch „mit der Synthese beider Systeme (Regelschul- und Sonderschulsystem, d.V.)...zu einem heute möglichen human- und erziehungswissenschaftlichen Erkenntnisstand... einer „Allgemeinen Pädagogik“ verbunden (vgl. ebd. 61).
- Die Integrations- bzw. Inklusionsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen wird nicht mehr in Frage gestellt, jedoch das System Schule. Voraussetzung wäre es, Bedingungen zu schaffen, die es allen Kindern und Jugendlichen ermöglichen entsprechend ihrer individuellen Ausgangsbedingungen, bezogen auf ihre Biographie und ihre Entwicklungsmöglichkeiten gemeinsam lernen zu können. Die Grenzen der Integration bzw. Inklusion ziehen Politik; Gesellschaft; die Bildungsinstitutionen, die sich nicht entsprechend qualifizieren bzw. verändern (wollen); keinesfalls jedoch sind die Entwicklungs- und Lernvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen Maßstab für ge- bzw. misslingende Integration bzw. Inklusion.

Eine Reform muss sowohl von innen als auch von außen initiiert werden. Die Initiierung von außen, durch die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen ist gegeben,; auch die Kultusministerkonferenz hat inzwischen reagiert und die Stadt Köln hat per Ratsbeschluss die Verwaltung beauftragt, einen „Inklusionsplan“ unter Beteiligung der relevanten

zivilgesellschaftlichen Institutionen und Gruppierungen zu entwickeln. So wird von der KMK das Ziel des Ausbaues des gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und „damit das gemeinsame zielgleiche und zieldifferente Lernen...in der allgemeinen Schule“ (KMK 2010, 2) postuliert. Förderschulen und Förderzentren gelten nicht als allgemeine Schulen (vgl. ebd.). Eine Zusammenarbeit von allgemeiner Pädagogik und Sonderpädagogik ist unabdingbar geworden (vgl. ebd., 4).

Damit wird konstatiert, dass die „Weiterentwicklung des Bildungssystems...ein wichtiges Anliegen für die Bildungspolitik“ ist, gleichzeitig jedoch Anforderungen an die Lehr - Lernforschung und die Lehrerbildung stellt (vgl. ebd.). Für die Lehrerbildung bedeutet dies, allgemeine Pädagogik/Bildungswissenschaften und Sonderpädagogik zu verzahnen, gleichwohl jedoch eine Ausbildung für zukünftige Lehrerinnen und Lehrer zu implementieren, die das Ziel verfolgt, Heterogenität als Ressource oder Chance zur Weiterentwicklung der allgemeinen Schule zu begreifen .

Gleichzeitig bedarf es einer Reform aus dem Inneren heraus, die Bereitschaft und den Mut der Schulen und Lehrerinnen und Lehrer, sich der Herausforderung der Inklusion zu stellen, des Weiteren die Bereitschaft der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Sinne eines Theorieimports das entsprechende Wissen, die vorliegenden Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen, Schulen und Lehrpersonen/Teams zu beraten und zu unterstützen. Diese Aufgabe nehmen wir ernst und haben damit begonnen (vgl.: <http://www.inkoe.de>).

Prof. Dr. Kerstin Ziemer

Pädagogik und Didaktik bei Menschen mit geistiger Behinderung

Schwerpunkt: Inklusion

Literatur:

Feuser, G.: Die UN-Konvention und deren Relevanz für die Integration und Inklusion. In: Behindertenpädagogik 49 (2010)1, 53-69

Kultusministerkonferenz (2010): Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) in der schulischen Bildung. Online unter URL: http://www.gew-aachen.de/assets/applets/Behinderung_Recht_auf_Bildung.pdf

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006). Online unter URL: <http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/Behindertenrechtskonvention.pdf>

Ratsbeschluss über Inklusionsplan der Stadt Köln (2010). Online unter URL:
<http://ratsinformation.stadt-koeln.de/ydocstart.asp>